

Die Suzeränität, orientalischen Ursprungs, bedeutet die Oberherrlichkeit eines Staates über ein anderes Gemeinwesen, das in der Ausübung der Souveränität in wesentlichen Punkten eingeengt ist. So standen unter der Suzeränität der Pforte bis 1866 die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, aus denen das Fürstentum, nachher Königtum Rumänien wurde, Serbien bis zum Berliner Kongreß von 1878, und es steht bis zum Kriege 1914/16 noch Agypten unter ihr. Bulgarien ist seit 1910 unabhängiges Königtum. Die Rechtsverhältnisse hatten sich bezüglich Agyptens auch durch die tatsächliche Besetzung seitens Englands (1882) nicht geändert. Während das Land bis zum Jahre 1806 sich einer weitgehenden Unabhängigkeit erfreute, hatte die Suzeränität rechtliche Formulierung gewonnen durch die Verträge zwischen England, Rußland, Oesterreich und Preußen vom 15. Juli 1840 (Frankreich trat 1841 bei) und die Firmane von 1841, 1873 und 1879. Innerhalb gewisser Grenzen war Agypten unabhängig. Der Vizekönig war der Delegierte des Sultans mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern und einer sich stets erweiternden Autonomie. Die ägyptische Armee blieb rechtlich ein Teil des türkischen Heeres, und die Gesetze und Verträge der Pforte galten auch für Agypten. Im Kriege 1914/16 hat England sich Agypten förmlich einverleibt.

Suzerän über die Republik Andorra sind Spanien und Frankreich, dieses allein über Cambodja (1863 und 1883). England ist suzerän über die drei Staaten der Insel Borneo seit 1888 und über das Sultanat Zanzibar seit 1890. Den Sudan betrachtet England kraft Eroberung als unter seiner Souveränität stehend. Endlich ist eine Oberherrlichkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Insel Kuba seit 1898 entstanden.

3. Das Staatsgebiet umfaßt nicht nur die Erdoberfläche, sondern auch die Schichten unter dieser, grundsätzlich „bis zum Mittelpunkt der Erde“! Praktisch wird dies für die Frage der Bergwerke, unterirdischen Gänge, Tunnels (Eisenbahnen!), Grotten (Capri!). Auch der Luftraum über der Erdoberfläche gehört zum Staatsgebiet. Man denke an das Ziehen von Telegraphen- und Fernsprechdrähten und an die Luftschiffahrt¹;

¹ Das Recht der Luftschiffahrt ist bereits ansehnlich angewachsen, vgl. darüber mein Jahrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 5, S. 491—500; Bd. 6, S. 441f.